

Allgemeine Förderbedingungen des Sportreferates (Stand März 2023)

1. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger hat den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Prüf- und Kontrollstellen Überprüfungen des Fördervorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger hat sicherzustellen, dass die für die Gewährung der Förderung zuständige Abteilung oder Dienststelle sämtliche im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung erforderlichen Auskünfte bei Dritten, insbesondere Finanzbehörden, Bankinstituten und anderen Förderstellen, einholen kann.
3. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger hat der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle
 - auf Verlangen spätestens einen Monat nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss bzw. die Ein- und Ausgabenrechnung samt Vermögensverzeichnis vorzulegen;
 - auf Verlangen über die Verwendung der Fördermittel zu berichten;
 - auf Verlangen den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Kostenzusammenstellungen (z. B. Übersicht über Zahlungsempfänger, Zahlungszweck, bezahlter Betrag, Belegnummer, Zahlungsdatum) oder Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen zu den vereinbarten Terminen vorzulegen.
4. Auf Verlangen der Förderstelle hat die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger nach dem Ende des Förderzeitraums eine Evaluierung, ob und inwieweit die mit dem Förderprojekt angestrebten Ziele erreicht wurden, vorzulegen. Bei mehrjährigen Förderprojekten können auch Zwischenevaluierungen verlangt werden.
5. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger verpflichtet sich bereits bei der Antragstellung, sämtliche Informationen wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen und beizubringen. Diese Mitteilungspflicht umfasst auch Informationen über Förderungen zum selben Fördergegenstand, um die nachträglich angesucht wird. Der Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger hat aus eigener Initiative unverzüglich insbesondere auch jene Ereignisse zu melden, welche die Durchführung des Fördervorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erfordert. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen.
6. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger ist von der Förderung ausgeschlossen, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren bewilligt oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
7. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger verpflichtet sich, alle erforderlichen Aufzeichnungen, die für die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung erforderlich sind, mindestens sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der letzten Auszahlung sicher und geordnet aufzubewahren.
8. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger verpflichtet sich, bei Vorhaben, die aus Mitteln des Landes für den Sportbereich gefördert worden sind, auf die Unterstützung des Landes hinzuweisen bzw. diese sichtbar zu machen. Weitere Regelungen können in der Förderzusage bzw. dem Fördervertrag getroffen werden.
9. Die Förderzusage bzw. der Fördervertrag verliert ihre/seine Wirksamkeit und bereits ausbezahlte Geldzuwendungen sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a. die Förderung auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben erlangt wurde;
 - b. die Überprüfung durch Organe des Landes verweigert oder behindert wird;
 - c. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen laut Fördervertrag bzw. Fördervereinbarung aus Verschulden der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers nicht erfüllt werden;
 - d. das geförderte Vorhaben (aus Verschulden der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde und ausgeführt wird;
 - e. von der Förderempfängerin bzw. dem Förderempfänger bzw. dessen Organen die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 – ADBG 2021 in der geltenden Fassung nicht eingehalten wurden für die Dauer der Sanktionierung;
 - f. die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger bzw. dessen Organe wegen eines strafrechtlich Verbrechens oder Vergehens im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung rechtskräftig verurteilt worden ist;
 - g. die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger den Meldeverpflichtungen nach Ziffer 5 nicht nachgekommen ist.
10. In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderzweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist.

11. Geldzuwendungen, die zurückzuzahlen sind, werden grundsätzlich vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung kontokorrentmäßig verzinst. Der Zinssatz richtet sich nach dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz der österreichischen Nationalbank. Ein Mindestzinssatz von 0,5 % wird jedenfalls zugrunde gelegt.
12. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger ist sich bewusst, dass sie bzw. er sich gerichtlich strafbar macht, wenn eine Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet wird, zu denen sie gewährt worden sind.
13. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger nimmt zur Kenntnis, dass unvollständige oder falsche Angaben zur Ablehnung und zu strafrechtlichen Folgen sowie den mehrjährigen Ausschluss von sämtlichen Förderungen des Bundes und des Landes führen können.
14. Datenspeicherung/Datenverarbeitung/Datenveröffentlichung/Datenlöschung:
 - 14.1 Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger stimmt zu, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten auf Datenträgern gespeichert werden.
 - 14.2 Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger stimmt zu, dass die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten an folgende Personen bzw. Organe übermittelt werden können:
 - a) die zuständigen Organe des Landes,
 - b) den zuständigen Organen des Bundes (insbesondere auch der Transparenzdatenbank),
 - c) den Rechnungshöfen für Prüfungszwecke,
 - d) den Organen der EU für Prüf- und Kontrollzwecke,
 - e) anderen Förderstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - f) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
 - 14.3 Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger stimmt zu, dass ihr bzw. sein Name, ihre bzw. seine Adresse, der Zweck, die Art und die Höhe der gegenständlichen Förderung in Berichten der in 14.2. genannten Organe verarbeitet und veröffentlicht werden.
 - 14.4 Der Förderwerber erklärt die verbindliche Anerkennung der Bestimmungen der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“, insbesondere die Bestimmungen gemäß § 5 AFRL zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung.
 - 14.5 Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger stimmt zu, dass der Olympiazentrum Vorarlberg GmbH als Dienstleister die Daten des Antrages und der Förderzusage bzw. der Fördervereinbarung mit den darin enthaltenen personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum) übermittelt werden darf.
 - 14.6 Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger stimmt zu, dass die Löschung der Daten entsprechend Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 Archivgesetz erfolgt. Danach sind personenbezogene Daten dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.
 - 14.7 Die bzw. der von der Datenverarbeitung Betroffene hat das Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Der Widerspruch kann jederzeit unter sport@vorarlberg.at kostenfrei getätigt werden. Im Fall einer Nichtzustimmung oder eines schriftlichen Widerrufs der Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten im Förderbericht des Landes behält sich das Land eine Prüfung vor, ob dennoch eine Übermittlung der Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Interessensabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch überwiegend berechnigte Interessen der Fördergeberin oder eines Dritten) möglich ist.
15. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, wie insbesondere auch der vergaberechtlichen Bestimmungen. Bei Fördervorhaben, bei denen die öffentliche Hand mehr als 50 % der Gesamtkosten trägt, sind die Leistungen jedenfalls nach den Vorschriften des Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018 idgF zu vergeben.
16. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.